

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 241
November/Dezember 2023



IDUR im Internet: www.idur.de

Verbote in Schutzgebietsverordnungen sind als Maßstab der guten fachlichen Praxis heranzuziehen

Ein Beschluss des OVG Lüneburg vom Mai 2023 hat eine großflächige Rodung von Wald in einem FFH-Gebiet als rechtswidrig beurteilt. Das Gericht hat dabei wichtige Rechtsfragen geklärt, u.a., dass bei der guten forstwirtschaftlichen Praxis im Sinne des BNatSchG Landschaftsschutzgebiets-Verbote zu berücksichtigen sind.

Seite..... 134

Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen

Zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbaren Energien hat der Gesetzgeber eine Reihe von Gesetzen beschlossen, um Genehmigungs- und Gerichtsverfahren zu verkürzen. Der Beitrag stellt eine Auswahl aktueller Gerichtsentscheidungen vor, in denen die Regelungen angewandt wurden.

Seite..... 137

Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023 – Ergebnisse einer Würzburger Studie

Eine Studie der Stiftung Umweltenergierecht in Würzburg setzt sich mit dem in § 2 EEG 2023 festgeschriebenen „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren sowie deren Beitrag zur „öffentlichen Sicherheit“ auseinander. Der Beitrag fasst die Ergebnisse der Studie zusammen.

Seite..... 139

Tagungsbericht zur 6. Bundesfachtagung Naturschutzrecht des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz (BBN) e.V.

Die 6. Bundesfachtagung des BBN fand Ende September 2023 in Kassel statt und thematisierte das Spannungsfeld zwischen Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Stärkung der Belange des Naturschutzes.

Seite..... 142

Handlungshilfen für Planung und Planungsrecht des HLNUG und der Stadt Frankfurt

Die HLNUG hat in Kooperation mit der Stadt Frankfurt einen Praxisleitfaden erstellt, der die wichtigsten Informationen und Schritte zur Erarbeitung einer Satzung zur Klimaanpassung in Städten und Gemeinden enthält.

Seite..... 144

In eigener Sache:

Das neue Recht der Natur – Sonderheft 72 – Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels – ist erschienen

Seite..... 144

**Das IDUR-Team wünscht ein frohes Weihnachtsfest
und ein gutes Jahr 2024!**

**Verbote in Schutzgebietsverordnungen
sind als Maßstab der guten fachlichen
Praxis heranzuziehen**

Von Jan Sereda-Weidner, LL.M., Kassel

**- OVG Niedersachsen, Beschl. v. 12.5.2023
– 4 ME 11/12 –**

A. Einleitung

Das Verfahren vor dem OVG Niedersachsen betrifft die Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes auf der Grundlage von § 17 Abs. 8 S. 2 BNatSchG. Im Ausgangsfall führte der Eigentümer einer Waldfläche Baumfällarbeiten innerhalb eines Natura 2000-Gebiets durch, das als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Die Fällungen erfolgten auf einer Fläche von circa 4000 m². Das OVG Niedersachsen hatte sich unter anderem mit den Fragen zu befassen, ob die Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO), gegen die auch die Fällungen verstießen, als Maßstab der guten fachlichen Praxis heranzuziehen sind und ob großflächige Baumfällarbeiten als Maßnahme der Verkehrssicherung zu bewerten und daher nach den Regelungen der LSG-VO von den Verboten freigestellt sind.

B. Sachverhalt

Die Entscheidung des OVG Niedersachsen erging auf Beschwerde gegen einen Beschluss des VG Osnabrück im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes. Das VG Osnabrück hatte in erster Instanz einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt (§ 80 Abs. 5 S. 2 VwGO).

Der Antragssteller ist Eigentümer einer Waldfläche, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets liegt und durch Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Die LSG-VO regelt sowohl Verbote (§ 3 LSG-VO) als auch Freistellungen (§ 4 LSG-VO). Die Verbote zielen nach dem Wortlaut der LSG-VO auf die Sicherstellung der Anforderungen des Art. 6 der

Habitatrichtlinie ab. Verboten sind unter anderem die Zerstörung und Entnahme von wildwachsenden Pflanzen (§ 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LSG-VO). Freigestellt sind die Entnahme von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherung (§ 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO) und die forstwirtschaftliche Nutzung, sofern die in der LSG-VO näher bezeichneten Anforderungen eingehalten werden. Diese sind in § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) bis k) LSG-VO aufgezählt. Genannt ist zum Beispiel die Entnahme von Holz in Einzelstammweise oder durch Femel- und Lochhieb (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) LSG-VO).

Der Antragssteller zeigte der Behörde (Antragsgegnerin) die Durchführung von Fällarbeiten aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht an und führte diese im Anschluss durch. Er entfernte auf einer Fläche von 4000 m² alle Bäume. Mit Bescheid vom 13. Juli 2022 ordnete die Antragsgegnerin die Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 17 Abs. 8 S. 2 BNatSchG) und die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Den Widerspruch des Antragstellers wies sie zurück. Daraufhin erhob der Antragsgegner gegen den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids Anfechtungsklage und stellte einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, den das VG Osnabrück unter Verweis auf die Gründe des angefochtenen Bescheids ablehnte.

C. Entscheidungsgründe

Das OVG Niedersachsen hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes zurückgewiesen, weil der Antrag unbegründet sei (Rn. 10). Das Vorbringen des Antragstellers konnte eine Änderung des Beschlusses des VG Osnabrück nämlich nicht rechtfertigen (Rn. 11).

In seiner Entscheidung bestätigte das OVG Niedersachsen § 17 Abs. 8 S. 2 BNatSchG als taugliche Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes und das Vorliegen der

Tatbestandsvoraussetzungen (Rn. 14). So seien die Baumfällarbeiten Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG (Rn. 16), deren Eingriffsqualität auch nicht nach § 14 Abs. 2 S. 1 BNatSchG entfallen sei (Rn. 17).

Nach § 14 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff zu sehen, wenn dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG enthält hierfür eine Regelvermutung. Danach widerspricht die land-, forst- und fischerwirtschaftliche Bodennutzung in der Regel nicht den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege, wenn sie den in § 5 Absatz 2 bis 4 BNatSchG genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis entspricht. Dazu führt das OVG Niedersachsen aus, dass die Baumfällarbeiten nicht den Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft entsprechen. Denn zu diesen Anforderungen gehörten auch die Verbote der LSG-VO, wie das Verbot in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LSG-VO, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen (Rn. 19). Da die Baumfällarbeiten gegen dieses Verbot verstießen, entsprechen die Fällungen auch nicht der guten fachlichen Praxis, mithin sei auch deren Eingriffsqualität nicht nach § 14 Abs. 2 BNatSchG entfallen (Rn. 17 ff.)

Zur Begründung, weshalb die Verbote der LSG-VO im Rahmen der guten fachlichen Praxis heranzuziehen sind, stützte sich das OVG Niedersachsen auf die Rechtsprechung des BVerwG. Denn nach Auffassung des BVerwG greift die „Regelvermutung des § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG [...] nicht, wenn Besonderheiten der forstwirtschaftlichen Nutzung im konkreten Fall mit den naturschutzfachlichen Gegebenheiten nicht zu vereinbaren sind. Ist [...] ein Natura

2000-Gebiet betroffen, hat die zuständige Behörde [...] sicherzustellen, dass es nicht zu Veränderungen und Störungen kommt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG [...]). Die Frage, ob von einer konkreten forstwirtschaftlichen Nutzung eine solche Beeinträchtigung droht, ist hierbei zuvörderst eine naturschutzfachliche Frage, die der für die Unterschutzelung zuständige Normgeber durch die Schutzgebietsausweisung und die Schutzgebietspflege zu regeln hat“ (Rn. 19). Zur Anwendung dieser Maßstäbe auf den vorliegenden Fall führt das OVG Niedersachsen weiter aus: „Entsprechende Regelungen hat der Antragsgegner als zuständiger Landkreis hier mit den Verbotstatbeständen des § 3 LSG-VO und deren näherer Ausgestaltung in § 4 LSG-VO formuliert“ (Rn. 19).

Im Übrigen bestätigte das OVG Niedersachsen die rechtliche Bewertung des VG Osnabrück, nach der sich die Baumfällarbeiten auf keinen der Freistellungstatbestände in § 4 LSG-VO stützen konnten. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 LSG-VO ist die Entnahme von Bäumen aus Gründen der Verkehrssicherung zwar freigestellt. Allerdings sei eine vollständige Entfernung des Baumbestandes auf 4000 m² und eben nicht nur der Fällung einzelner verkehrsgefährdender Bäume nicht als Maßnahme der Verkehrssicherung zu bewerten (Rn. 22 f.). An dieser Bewertung ändere auch der Hinweis auf vereinzelt stehengelassene Bäume (Rn. 23) sowie das massenhafte Absterben von Bäumen aufgrund der extremen Wetterverhältnisse der vergangenen Jahre nichts (Rn. 25). Aus ähnlichen Gründen konnten sich die Fällungen auch nicht auf die Freistellung zugunsten der forstlichen Nutzung in § 4 Abs. 4 Nr. 2 LSG-VO stützen. Denn nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a) LSG-VO setzt dies insbesondere voraus, dass die Entnahme von Holz in Einzelstammweise oder durch Femel- und Lochhieb erfolgt (Rn. 26). Der großflächige

Einschlag wie im Ausgangsfall sei dagegen nicht erfasst (Rn. 26).

Das OVG Niedersachsen befasste sich auch mit dem Einwand, dass die Verbote in § 3 LSG-VO unwirksam seien, weil die LSG-VO einer strategischen Umweltprüfung bedurft hätte, diese aber nicht durchgeführt worden sei (Rn. 32): „Aus Sicht des Senats ist [...] nicht abschließend geklärt, ob die Freistellung von einer „Umweltprüfung“ im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/42/EG auch dann greift, wenn der Rechtsakt zur Unterschützstellung wie hier Freistellungsregelungen für die Ausübung der Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei trifft, welche hinreichend detaillierte Regelungen über den Inhalt, die Ausarbeitung und die Durchführung von Projekten enthalten, die dem erweiterten Projektbegriff nach der FFH-Richtlinie unterliegen. Auch wenn der Senat in einem bei ihm anhängigen Normenkontrollverfahren¹ hierzu eine Vorlage an den EuGH erwägt, sieht der Senat in dem hier vorliegenden Verfahren bei summarischer Prüfung keinen Anlass, in Abweichung von seiner bisherigen Rechtsprechung anzunehmen, dass die LSG-VO [...] im Ganzen bzw. in Teilen voraussichtlich unwirksam sein dürfte.“ (Rn. 32).

Im Ergebnis war damit das Verbot in § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 LSG-VO, wildwachsende Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, als Maßstab für die gute fachliche Praxis heranzuziehen. Da die Baumfällarbeiten sich auf keine der Freistellungstatbestände in § 4 LSG-VO stützen konnten und das Verbot auch nicht wegen fehlender Durchführung einer strategischen Umweltprüfung unwirksam war, entsprachen die Baumfällarbeiten nicht der guten fachlichen Praxis. Folglich galt für diese auch nicht die Regelvermutung nach § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG und die Eingriffsqualität entfiel auch nicht nach § 14 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Denn mit dem Verstoß

gegen die gute fachliche Praxis steht zugleich fest, dass die Anforderungen in § 14 Abs. 2 S. 1 BNatSchG nicht erfüllt sind – so das OVG Niedersachsen unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerwG und die eigene Senatsrechtsprechung (Rn. 17).

Die Wiederherstellungsanordnung war auch nicht aus anderen Gründen rechtswidrig, insbesondere lagen keine Ermessenfehler vor, so dass die Beschwerde zurückzuweisen war (Rn. 33 ff.).

D. Folgen für die Praxis und Fazit

Die Entscheidung stellt klar, dass die Verbote in Schutzgebietsverordnungen als Maßstab der guten fachlichen Praxis heranzuziehen sind, soweit sie das unionsrechtliche Störungs- und Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie näher ausgestalten. Dies stärkt die Durchsetzung der Belange des Naturschutzes. Können sich Maßnahmen der Forstwirtschaft nämlich nicht auf die gute fachliche Praxis berufen, finden die Privilegierungen zugunsten der Forstwirtschaft im BNatSchG keine Anwendung.² Sie sind daher an den Ge- und Verboten des Naturschutzrechts zu messen (z.B. § 15 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG), bedürfen einer behördlichen Zulassung (§ 17 Abs. 3 BNatSchG) und sind unter Umständen auch einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Der Beschluss stärkt die Belange des Naturschutzes aber noch auf andere Weise. Denn das OVG Niedersachsen stellt klar, dass trotz der vergangenen Dürre- und Trockenjahre ein großflächiger Einschlag nicht zwangsläufig als Maßnahme der Verkehrssicherung zu bewerten sei. Sind diese großflächigen Einschläge aus wirtschaftlichen Gründen zwar nachvollziehbar, wirken sie sich häufig negativ auf die Natur aus: Totholzabhängigen Tierarten wie dem Specht entziehen sie den

¹ Das OVG Niedersachsen hat die Frage dem EuGH mittlerweile vorgelegt, siehe dazu OVG Niedersachsen, Beschl. v. 4.7.2023 – 4 KN 204/20, juris.

² Neben dem Entfallen der Eingriffsqualität ist auch an die Privilegierung im Artenschutz zu denken (§ 44 Abs. 4 BNatSchG) sowie an die Rechtsprechung des BVerwG zum Projektbegriff nach § 34

BNatSchG, nach der die landwirtschaftliche Bodennutzung im Regelfall kein Projekt sei, wenn sie die Anforderungen der guten fachlichen Praxis erfüllt; hierzu und offengelassen für den Bereich der Forstwirtschaft OVG Sachsen, Beschl. v. 9.6.2020 – 4 B 126/19, juris Rn. 59.

Lebensraum und fehlender Baumschatten oder wasserspeicherndes Totholz trocknen die Waldböden weiter aus. Insgesamt ist die Entscheidung aus Sicht des Naturschutzes daher positiv zu bewerten.

Aktuelle Gerichtsentscheidungen zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen

Von RAin Ursula Philipp-Gerlach, Frankfurt a.M.

Zwecks Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Durchleitung von erneuerbaren Energien hat der Gesetzgeber eine Reihe von Gesetzen beschlossen, um Genehmigungs- und Gerichtsverfahren zu verkürzen. Ein Rechtsmittel (Klage oder Widerspruch) gegen eine Genehmigung, die die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen gestattet, hat keine aufschiebende Wirkung, § 63 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es darf also gebaut werden, obwohl geklagt worden ist. Klagen und Eilanträge werden erstinstanzlich bei den Oberverwaltungsgerichten behandelt (§ 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO). Um den Bau zu stoppen, muss ein sog. Eilverfahren gerichtlich anhängig gemacht werden. Rechtsverstöße führen nicht zum Baustopp, wenn diese, z.B. durch die Aufnahme einer Nebenbestimmung im Bescheid, geheilt werden können (§ 80c Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 VwGO). Wird im Rahmen eines Eilverfahrens von den Gerichten aufgrund von nach summarischer Prüfung festzustellenden Rechtsverstößen die Hauptsache als offen bewertet, führt § 2 EEG (2023) dazu, dass das Vollzugsinteresse bejaht wird. Nach dieser Vorschrift wird dem Bau und Betrieb der Anlagen, die zur Energiegewende für erforderlich gehalten werden, durch § 2 EEG ein „überragendes öffentliches Interesse“ attestiert. Diese Gewichtungsvorgabe ist nicht nur im gerichtlichen Eilverfahren, sondern bei allen Abwägungs- und Ermessensspielräumen zu berücksichtigen und führt i.d.R. zu

Ausnahmen und Befreiungen von Verboten. Nur noch in atypischen Fällen dürfen die Behörden gegen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien entscheiden.

Im Folgenden wird über einige Eilverfahrensbeschlüsse aus dem Jahr 2023 berichtet, in denen diese Regelungen von den Gerichten angewandt worden sind.

OVG Saarland

In einer Entscheidung hat das OVG Saarland (Beschluss vom 04.09.2023; Aktenzeichen: 2 B 70/23) in einem Eilverfahren, das von einem Windparkbetreiber gegen die Genehmigung eines benachbarten neuen Windparks angestrengt worden war, die neuen Regelungen des § 80c Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 63 BImSchG angewandt. Inhaltlich wurde über die Standsicherheit gestritten, die durch die neuen Anlagen aufgrund der Turbulenzen gefährdet sein könnten. Das Gericht gelangte nach summarischer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung in der Hauptsache als offen anzusehen ist, kam jedoch dann in der Abwägung zwischen dem Bau der Windkraftanlagen und dem Aussetzungsinteresse zu dem Ergebnis, dass gebaut werden durfte. Dem Vollzugsinteresse komme in diesen Fällen wegen der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit erhebliches Gewicht zu. Im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung sei gemäß § 80c Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 VwGO die Bedeutung des Vorhabens der Beigeladenen besonders zu berücksichtigen, da ein Bundesgesetz – hier § 2 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 1, Nr. 21 Buchst. b EEG 2023 – feststelle, dass dieses als Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Demgegenüber würden die Auswirkungen durch den Bau und den Betrieb der Anlagen – wenn überhaupt – nur geringfügige Schäden verursachen, die ggfs. Schadensersatzansprüche auslösen könnten.

OVG Lüneburg (Niedersachsen)

In dem einer Entscheidung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 28.07.2023, Aktenzeichen: 12 MS 89/22) zugrundeliegenden Fall hatten Privatpersonen wegen Lärm- und Lichtauswirkungen gegen eine Genehmigung für Windkraftanlagen geklagt. Das Gericht konnte hier auf altbewährte allgemeine Grundsätze abstellen und prüfte, ob der gegen diese Genehmigung in der Hauptsache gerichtete Rechtsbehelf voraussichtlich erfolgreich sein wird. Sei dies nicht der Fall, so spreche bereits dieser Gesichtspunkt im Interesse des durch die Genehmigung begünstigten Vorhabenträgers für die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Unterstrichen werde diese Folgerung hier sowohl durch das in § 2 Satz 1 EEG, § 63 BImSchG zum Ausdruck kommende „überragende“ öffentliche Interesse an der Verwirklichung von WEA als auch durch die Nachteile für den Anlagenbetreiber, die bei einer weiteren Verzögerung des Vorhabens eintreten.

OVG Bautzen (Sachsen)

In Sachsen hatte eine Umweltvereinigung gegen eine Genehmigung zum Bau einer Windenergieanlage geklagt und beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Das OVG Bautzen (Beschluss vom 22.06.2023, Aktenzeichen: 1 B 290/22) hat die Erfolgsaussichten der Klage als offen bezeichnet, u.a., weil im Rahmen eines Eilverfahrens das Vorliegen der Voraussetzungen der § 45b BNatSchG in Bezug auf mehrere Rotmilanhorste nicht geprüft werden konnten. Das Vollzugsinteresse überwiege, da ein Bundesgesetz – hier § 2 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 1, Nr. 21 Buchst. b EEG 2023 - feststelle, dass dieses als Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liege (siehe auch Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Satz 1 der Verordnung [EU] 2022/2577 i. V. m. Art. 2 Satz 2 Nr. 1 der Richtlinie [EU] 2018/2001). Dieser gesetzlich typisierten

Dringlichkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen stünden auf Seiten des Antragstellers keine vergleichbar schwerwiegenden Interessen gegenüber, zumal die angegriffene Genehmigung durchaus umfangreiche Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Vogelart Rotmilan enthalte.

In einer weiteren Entscheidung des OVG Bautzen (B. v. 28.08.2023; Aktenzeichen: 1 B 47/23) musste das Gericht die Erfolgsaussichten der Klage eines betroffenen Nachbarn prüfen. Dieser hatte geltend gemacht, dass die in Streit stehenden drei Windkraftanlagen ihn durch Schattenwurf beeinträchtigten. Die Windkraftanlagen stehen 800m entfernt von seinem Wohngebäude. Das Gericht ließ die Errichtung zu, den Betrieb aber nicht. Es liege offensichtlich ein Verstoß gegen nachbarschützende immissionschutzrechtliche Vorschriften vor (maximale Beschattungsdauer überschritten), so dass der Vollzug hinsichtlich des Betriebs auszusetzen war. Andere Rechtsfehler (Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot; UVP-Pflicht, u.a.) lägen hingegen nicht vor, so dass dem eingelegten Widerspruch insofern keine Erfolgsaussichten beigemessen wurden. Wenn jedoch keine Erfolgsaussichten bestehen, bleibe ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung erfolglos. Die Neuregelungen hätten in diesem Fall deswegen keine Bedeutung, so das Gericht: „Im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung ist gemäß § 80c Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 VwGO die Bedeutung des Vorhabens der Beigeladenen besonders zu berücksichtigen, weil [...] § 2 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 1, Nr. 21 Buchst. b EEG 2023 - feststellt, dass dieses als Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von Anlagen (zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien) im überragenden öffentlichen Interesse liegt [...] Diese Regelung über die gesetzlich typisierte Dringlichkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen (Senatsbeschl. v. 21. Juni 2023 - 1 B 309/22 -, juris Rn. 70) ist aber - ebenso wie die Beschränkung einer gerichtlichen Anordnung nach § 80c Abs. 3 VwGO - vorliegend nicht einschlägig, weil die Entscheidung des Senats

nicht im Rahmen einer Vollzugsfolgenabwägung ergeht.“

OVG Berlin-Brandenburg

Das OVG Berlin-Brandenburg hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, bei dem die Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Errichtung von Windkraftanlagen aus Denkmalschutzgründen abgelehnt hatte (Beschluss vom 27.07.2023; Aktenzeichen: OVG 3a A 52/23). Das Gericht verpflichtete die Behörde die Genehmigung zu erteilen. Für eine Zulassung des Vorhabens spreche maßgeblich § 2 EEG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift lägen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2). Bei der Normierung des geregelten Gewichtungsvorrangs handele es sich um eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen habe (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 - 5 K 171/22 - juris Rn. 156 m.w.N.).

Fazit und Ausblick

Für eine Bewertung, ob die zahlreichen Gesetzesänderungen zu einem beschleunigten Ausbau der Windenergie bzw. der erneuerbaren Energien insgesamt führt, scheint es noch zu früh zu sein. Ob der zögerliche Ausbau der erneuerbaren Energien wirklich an „zu langen“

Genehmigungs- und Gerichtsverfahren gelegen hat, darüber lässt sich trefflich streiten.

Gravierender als all diese einschneidenden Verkürzungen von Beteiligungs- und Klagerechten wird jedoch die Änderung des materiellen Rechts werden: Das besondere Artenschutzrecht und die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung werden auf Projektebene nahezu abgeschafft und auf die Planungsebene verlagert (EU-Beschleunigungsverordnung; RED III). Ob und wie dies in der Kürze der verbleibenden Zeit ohne Einbußen auf Seiten des Artenschutzes gelingen wird, ist noch offen. Es geht um den Erhalt und die Wiederherstellung von günstigen Erhaltungszuständen der Populationen der besonders geschützten Tierarten. Bleibt zu hoffen, dass diese Pflicht aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in Konkurrenz mit der notwendigen Energiewende nicht auf der Strecke bleibt.

Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023 – Ergebnisse einer Würzburger Studie

Von Saskia Militz, Würzburg

Die von der Stiftung Umweltenergierecht in Würzburg herausgegebene Studie „Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023. Gesetzgeberische Wertungsentscheidungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien“ setzt sich mit dem in § 2 EEG 2023 festgeschriebenen „überragenden öffentlichen Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren sowie deren Beitrag zur „öffentlichen Sicherheit“ auseinander.³ Frank Sailer und Saskia Militz erläutern hierin den Inhalt und die Wirkungsweise des § 2 EEG 2023 und stellen konkrete Anwendungsbeispiele sowie die neueste Rechtsprechung dar. Außerdem wird auf Art. 3 EU-Notfall-VO und sein Verhältnis zu § 2 EEG 2023 eingegangen.

³ Die Studie ist im Nov. 2023 als Nr. 31 der Würzburger Studien zum Umweltenergierecht erschienen und mit weiteren

Wie wirkt der § 2 EEG 2023?

Die Kernaussage der Vorschrift wird in § 2 S. 1 EEG 2023 getroffen. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen im „überragenden öffentlichen Interesse“ und dienen der „öffentlichen Sicherheit“. Aus dieser abgeleiteten gesetzgeberischen Wertungsentscheidung folgt, dass die erneuerbaren Energien bei der Ausfüllung von behördlichen und gerichtlichen Wertungsspielräumen verbindlich mit einem „besonders hohen Gewicht“ in die Abwägung einzustellen sind. Solche relevanten Wertungsspielräume finden sich bei Schutzgüterabwägungen bzw. Abwägungsentscheidungen, Ermessensentscheidungen, Verhältnismäßigkeitsprüfungen sowie einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln. Die Festschreibung der gesetzlichen Wertungsentscheidung zugunsten der erneuerbaren Energien in einem übergreifenden Gesetz wie dem EEG und nicht in den einzelnen Fachgesetzen verleiht der Wertung eine Ausstrahlungswirkung in die Fachgesetze hinein. Sie wirkt damit grundsätzlich in alle Rechtsbereiche auf Bundes- und Landesebene.

Der Begriff „überragend“ impliziert, dass der Gesetzgeber den erneuerbaren Energien nicht nur ein hinreichend vernünftiges oder gar beliebiges öffentliches Interesse beimisst, sondern ein besonders hochwertiges bzw. bedeutendes öffentliches Interesse. Das Gewicht der erneuerbaren Energien wird somit vom Gesetzgeber quasi „voreingestellt“ und die Gewichtung damit nicht mehr allein den Behörden im Vollzug oder den Gerichten bei der Nachprüfung überlassen, sondern schränkt deren Wertungsspielraum diesbezüglich ein. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Schutzgüterabwägungen gänzlich unterbunden werden oder durch § 2 EEG 2023 eine übergreifende Gesamtabwägung höherwertiger und geringwertiger Schutzgüter stattfindet. Vielmehr muss weiterhin eine wertende Betrachtung im Einzelfall vorgenommen werden. Es wurde gerade kein absoluter Vorrang in § 2 EEG 2023

zugunsten der Erneuerbaren, sondern nur ein relativer Vorrang geregelt.

Über die Gewichtungsvorgabe in S. 1 hinausgehend, schreibt der Gesetzgeber in S. 2 eine Regelvermutung für das Überwiegen der erneuerbaren Energien fest, indem diese „als vorrangiger Belang“ in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Dadurch sollen sich die erneuerbaren Energien als höchstrangiges öffentliches Interesse in der Abwägung gegenüber anderen, gegenläufigen Interessen in der Regel durchsetzen. Ihr besonders hohes Gewicht kann daher nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden und damit die normierte Regelvermutung widerlegen. Erforderlich ist hierbei, dass den gegenläufigen Interessen im konkreten Einzelfall mindestens ein ebenso hohes Gewicht beigemessen wird, wie es der Gesetzgeber für die erneuerbaren Energien abstrakt festgeschrieben hat.

Für die fachliche Prüfung und Begründung der Atypik ist dabei auf Folgendes zu achten: Zum einen muss die Atypik gerade darin liegen, dass sie eine außerordentlich hohe Gewichtung des gegenläufigen Belangs begründet (z.B. höchste Bedeutung bzw. herausragende Schutzwürdigkeit, oder der höchste Grad an Betroffenheit), da nur dies die Regelvermutung zu überwinden vermag. Zum anderen ist darauf zu achten, dass der Bezugspunkt bzw. Vergleichsmaßstab der Atypik das jeweilige Schutzgut ist (z. B. Denkmäler) und nicht etwa Unterkategorien davon (z. B. unterschiedliche Arten von Denkmälern).

Als Folge der Regelvermutung wird der Abwägungsvorgang also auf die Prüfung beschränkt, ob ein (atypischer) Ausnahmefall vorliegt, wofür die Behörden die Darlegungs- und Begründungslast tragen. Will die Behörde sich gegen den relativen Gewichtungsvorrang des § 2 EEG entscheiden, ist dafür ein besonders hoher Begründungsaufwand erforderlich.

Wo wirkt der § 2 EEG 2023?

Voraussetzung für die Anwendung von § 2 EEG 2023 ist, dass der Gesetzgeber im jeweiligen Gesetz bzw. der jeweiligen Vorschrift als „Einfallstor“ einen wertungsoffenen Spielraum an die Behörden und/oder Gerichte delegiert hat. Regelungen mit wertungsoffenen Spielräumen finden sich in vielen verschiedenen Rechtsbereichen: Nicht nur auf Bundesebene im Bauplanungsrecht (z. B. § 1 Abs. 5 S. 1 und Abs. 7 BauGB), Naturschutzrecht (z. B. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG), Forstrecht (§ 9 Abs. 1 S. 2 und 3 BWaldG), Wasserrecht (z. B. § 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG), Straßen- und Wegerecht (§ 9 Abs. 8 S. 1 FStrG) und Prozessrecht (z. B. § 80c Abs. 4 VwGO), sondern auch landesrechtlich im Denkmalschutz (z.B. § 9 Abs. 3 S. 1 und 2 DSchG NRW) oder im Straßenrecht (z. B. § 22 Abs. 1 S. 3 StrG BW).

Wo das Recht solche Spielräume aber nicht vorsieht, kommt § 2 EEG 2023 auch nicht zur Anwendung. Daher bleiben auch die vielen Ge- und Verbote sowie Schutzverpflichtungen aus den verschiedenen fachrechtlichen Vorgaben – Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Gewässerschutz, Luftsicherheit etc. – unangetastet und müssen weiterhin geprüft und eingehalten werden. Erst auf der Ebene möglicher Ausnahmen und Befreiungen kommt § 2 EEG 2023 zum Tragen.

Wie nimmt die Praxis den § 2 EEG 2023 an?

Nach anfänglicher Zurückhaltung einzelner Gerichte hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 2 EEG 2023 hat die Regelung zwischenzeitlich erheblichen Eingang in die Behörden- und Gerichtspraxis gefunden. Dies zeigt sich in einer enormen Breite der Rechtsprechung, die thematisch vom Artenschutzrecht über das Denkmalschutz-, Immissionsschutz-, Naturschutz- sowie Waldrecht bis zum Zivilrecht reicht.

Insbesondere richtungweisend war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ([27.09.2022 – 1 BvR 2661/21](#)) zur Windenergie

im Wald im Verhältnis zur Außenbereichsprivilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB. Auch das Urteil des OVG Münster ([16.05.2023 – 7 D 423/21.AK](#)) zur zwingenden Anwendung des § 2 EEG 2023 bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer nicht-privilegierten Windenergieanlage nach § 35 Abs. 2 BauGB sowie das Urteil des OVG Greifswald ([07.02.2023 – 5 K 171/22](#)) zu der Wirkungsweise von § 2 EEG 2023 im Zuge einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windenergieanlage zeigen, dass sich in der Rechtsprechung die Gewichte zugunsten der erneuerbaren Energien verschoben haben.

Wie ist das Verhältnis von § 2 EEG 2023 und Art. 3 EU-Notfall-VO?

Am 30. Dezember 2022 ist die sog. EU-Notfall-Verordnung für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien in Kraft getreten. Diese fungiert als „Brücke“ bis zur Umsetzung der geänderten Erneuerbare-Energien-Richtlinie („EE-RL 2023“) und bringt Teile daraus bereits vorab zur Anwendung. Art. 3 EU-Notfall-VO ist – wie auch § 2 EEG 2023 – unmittelbar von den Behörden und sonstigen Stellen anzuwenden. Inhaltlich ist Art. 3 EU-Notfall-VO stark an § 2 EEG 2023 angelehnt.

Was den sachlichen Anwendungsbereich betrifft, erfasst Art. 3 Abs. 1 EU-Notfall-VO nur die Abwägung bei der Ausnahmeerteilung nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG). Anders als § 2 EEG 2023, der jegliche wertungsoffene Spielräume im gesamten Fachrecht erfasst (insbesondere jegliche Abwägungs-, Ermessens-, Planungsentscheidungen), ist hinsichtlich der adressierten Vorschriften der Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 EU-Notfall-VO also sehr begrenzt. Auf andere Abwägungsentscheidungen oder wertungsoffene Spielräume im EU-Recht oder im nationalen Recht (z. B. im Denkmalschutzrecht) findet die Regelung keine Anwendung.

Hinsichtlich der Wirkungsweise ist Art. 3 EU-Notfall-VO jedoch mit § 2 EEG 2023 praktisch identisch, da beide Vorschriften eine Regelvermutung für das Überwiegen des öffentlichen Interesses an den erneuerbaren Energien aufstellen und sich in der Folge die Abwägung auf die Prüfung eines (atypischen) Ausnahmefalls beschränkt. Nach beiden Regelungen soll die Abwägung bzw. die Ausfüllung der diesbezüglichen Wertungsspielräume nicht mehr – wie bislang – dem behördlichen Vollzug und der Nachprüfung der Gerichte überlassen werden, sondern bereits auf Gesetzesebene in der Weise vorgeprägt werden, dass die Abwägung künftig im Regelfall zugunsten der erneuerbaren Energien ausgehen soll.

**Tagungsbericht zur 6. Bundesfachtagung
Naturschutzrecht des Bundesverbandes
Beruflicher Naturschutz (BBN) e.V.**

Von Jan Sereda-Weidner, LL.M., Kassel

Die 6. Bundesfachtagung des BBN - in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. -Ing., Dr. iur. Andreas Mengel, Fachgebiet für Landschaftsentwicklung / Umwelt- und Planungsrecht der Universität Kassel, und mit Unterstützung des IDUR - trug den Titel „Naturschutzrecht in Zeiten der Energie- und Biodiversitätskrise – Herausforderungen und Potenziale“ und fand am 28. und 29. September 2023 in Kassel statt. In thematischer Hinsicht bewegte sich die Tagung damit im Spannungsfeld von Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Stärkung der Belange des Naturschutzes. Sowohl der Unionsgesetzgeber als auch der nationale Gesetzgeber sind innerhalb ihrer Kompetenzen tätig geworden und haben versucht, diesen Konflikt bei den aktuellen Gesetzesänderungen im Bereich des Planungs- und Naturschutzrechts aufzulösen. Die Organisator*innen der 6.

Bundesfachtagung hatten sich zum Ziel gesetzt, die „komplizierte Rechtslage transparent [zu] machen und die Zusammenhänge [zu] verdeutlichen, aber auch eine kritische Bewertung vor[zun]ehmen“. Dies ist ihnen auch gelungen.

Prof. Antje Hentschel (Hochschule Darmstadt) referierte über die „Planungs- und naturschutzrechtlichen Herausforderungen beim Ausbau der Windenergie“. Der Schwerpunkt ihres Vortrages lag auf den Neuregelungen im Planungsrecht, d.h. vor allem auf dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).⁴ In ihrem Vortrag skizzierte sie zunächst die alte Rechtslage, also die von der Rechtsprechung entwickelte „Konzentrationszonenplanung“. Von diesem Ansatz habe sich das WindBG verabschiedet, indem die Länder nach der neuen Rechtslage nun bestimmte Flächenbeitragswerte für Windenergie an Land auszuweisen haben. Den Wechsel von einer Positiv- und Negativplanung hin zu einer reinen Positivplanung bewertete Hentschel positiv, ließ aber offen, ob damit die bestehenden Herausforderungen im Naturschutz- und Planungsrecht überwunden sind. Auch Dr. Juliane Albrecht vom Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR) bewertete den Systemwechsel bei der Planung von Windenergieanlagen günstig. In ihrem Vortrag zu den „Zielen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und Auswirkungen auf die Raumordnung und Bauleitplanung“ setzte sie sich vertieft mit den Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land (§ 249 BauGB)⁵ und den Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land auseinander (§ 245e BauGB)⁶.

Dr. Stefan Lütkes (BMUV) thematisierte in seinem Vortrag die „Naturschutzrechtlichen Neuerungen zur Beschleunigung des Ausbaus der Windkraft“. Er konzentrierte sich vor allem auf die BNatSchG-Novelle⁷ vom Juli 2022, die

⁴ Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) v. 20.7.2022, BGBl. I S. 1353 ff.

⁵ Art. 2 Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land v. 20.7.2022, BGBl. I S. 1358.

⁶ Art. 2 Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land v. 20.7.2022, BGBl. I S. 1358 f.

⁷ Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes v. 20.7.2022, BGBl. I S. 1362 ff.

Regelungen zur fachlichen Bewertung des Tötungs- und Verletzungsrisikos bei kollisionsgefährdeten Vogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze nahe von Windenergieanlagen enthält. Daneben skizzierte er auch den Regelungsinhalt der EU-Notfall-VO und die sie ergänzenden Vorschriften in § 6 WindBG sowie die Regelungen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie über die „Beschleunigungsgebiete“. Herr Dr. Lütkes merkte kritisch an, dass das Verhältnis der unionsrechtlichen Rechtsakte noch einer „intensiven Prüfung“ bedürfe.

Die unionsrechtliche Perspektive vertiefte Dr. Christoph Sobotta, Rechtsreferent im Kabinett der Generalanwältin am EuGH Juliane Kokott. In seinem Vortrag zu den „unionsrechtlichen Maßnahmen zugunsten des beschleunigten Ausbaus von erneuerbaren Energien“ zog er das Fazit, dass die „Neuorientierung“ beim Artenschutz, also Abschichtung an der Stelle eines „strengen Schutzsystems“, wohl angemessener sei als die bisherige Rechtslage.

Die Ausführungen zu den naturschutzrechtlichen Themen ergänzte Katharina Sabry (HMUKLV) mit einem Blick auf den Vollzug. Sie stellte das „hessische Hilfsprogramm für windenergiesensible Arten“⁸ vor, das sich im Wesentlichen auf drei Maßnahmentypen stützt: Verbesserung des Kenntnisstandes, Sicherung der Reproduktionsquartiere und Verbesserung des Lebensraumes.

Die Hamburger Rechtsanwältin Elena Wurster lenkte mit ihrem Vortrag zu den „naturschutz- und planungsrechtliche[n] Entwicklungen beim Ausbau von Fotovoltaik und Biomassenutzung“

den Blick auf andere Träger von erneuerbaren Energien. In ihrem Vortrag gab sie zunächst einen kurzen Überblick über die aktuellen Entwicklungen auf der Ebene des Bundes und stellte die Photovoltaik-Strategie⁹ und das Solarpaket I¹⁰ vor. Der Schwerpunkt ihres Vortrages lag auf der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaik- und Biomasseanlagen.

Zu den sonstigen Entwicklungen im Naturschutzrecht, insbesondere zum Thema Schutzgebiete, referierten Prof. Andreas Mengel (Universität Kassel), Michael Heugel (BMUV) sowie Julia Burkei (MKUEM Rheinland-Pfalz) und Christian Michalczyk (Umweltbehörde Hamburg). In seinem „Werkstattbericht – Neues aus dem BMUV“ lenkte Heugel den Blick auf Entscheidungen des EuGH¹¹, des BVerwG¹² sowie des OVG Niedersachsen¹³, die neue Prozesse im Bereich des Gebietsschutzes angestoßen haben. Hervorzuheben sind dabei das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland sowie das Vorabentscheidungsersuchen des OVG Niedersachsen zur Frage der SUP-Pflichtigkeit von Schutzgebietsverordnungen. Zu den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Schutzgebiete äußerten sich auch Burkei und Michalczyk. Sie stellten in ihrem Vortrag die „Schutzgebietsziele nach der EU-Biodiversitätsstrategie“ und den aktuellen Stand der Umsetzung dar. Die EU-Biodiversitätsstrategie verfolgt die Ziele, 30% der Landfläche und 30% der Meeresgebiet in der Union unter Schutz zu stellen. Beide Referierenden sahen das Fehlen von Managementplänen als besondere Herausforderung bei der Meldung geeigneter Gebiete in Deutschland an.

⁸ Das Hilfsprogramm ist abrufbar unter: https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-06/windenergiesensible_arten.pdf.

⁹ Die Photovoltaik-Strategie mit Stand v. 5.5.2023 ist auf der Homepage des BMWK abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.html>.

¹⁰ Die Bundesregierung hat die Entwürfe zum Gesetzespaket am 16.8.2023 beschlossen. Einen Überblick zum Gesetzespaket ist auf der Homepage des BMWK abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20230816-ueberblickspapier-solarpaket.pdf?blob=publicationFile&v=8>.

¹¹ EuGH, Ur. v. 21.9.2023, Kommission/Deutschland, C-116/22, ECLI:EU:C:2023:687 (Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, Festlegung von Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen).

¹² BVerwG, Ur. v. 26.1.2023 – 7 CN 1.22, juris (Gebietsschutz und Luftverkehr); BVerwG, Ur. v. 26.1.2023 – 10 CN 1.23, juris (Gebietsschutz und Strategische Umweltprüfung).

¹³ OVG Niedersachsen, Beschl. v. 4.7.2023 – 4 KN 204/29 (Vorabentscheidungsersuchen; Gebietsschutz und Strategische Umweltprüfung).

Auch Prof. Mengel identifizierte die Schutzgebiete als Handlungsfeld bei den „Perspektiven des Naturschutzrechts jenseits der Beschleunigungsdebatte“ und betonte die große Bedeutung der Qualität der Schutzgebietsverordnungen, insbesondere die konkrete Schutzzweckbeschreibung.

Handlungshilfen für Planung und Planungsrecht des HLUg und der Stadt Frankfurt

Unser Wohnumfeld soll auch in Zukunft ein lebenswerter Ort sein. Dazu müssen wir es an die bereits spürbaren Klimaveränderungen anpassen. In Neuplanungen sollten Belange wie Klimaanpassung aber auch Klimaschutz von Anfang an mitgedacht und direkt umgesetzt werden. Hier besteht die Möglichkeit, viele Maßnahmen integriert zu planen und umzusetzen.

Auch im Bestand ist es wichtig und möglich, Anpassungen vorzunehmen. Insbesondere in dicht bebauten Bestandsquartieren sind die Folgen von Hitzewellen und Starkregen spürbar.

Unsere Handlungshilfen zum Thema Planung und Planungsrecht unterstützen Sie beim Einstieg in das Thema, beim Aufzeigen der Bandbreite an Handlungsmöglichkeiten und mit konkreter Hilfestellung.

Kommunale Gestaltungssatzung zur Klimaanpassung im Siedlungsbereich - Praxisleitfaden am Beispiel von Frankfurt am Main

Der Praxisleitfaden wurde vom HLNUG in Kooperation mit der Stadt Frankfurt erstellt und

enthält die wichtigsten Informationen und Schritte zur Erarbeitung einer Satzung zur Klimaanpassung in Städten und Gemeinden. Er führt steckbriefartig in mögliche Themen für eine Satzung und Formulierungsbeispiele ein. Die Frankfurter Gestaltungssatzung Freiraum und Klima ist in Vollversion als Beispielsatzung enthalten.

Der Praxisleitfaden kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/Handlungshilfen/Leitfaden_Gestaltungssatzung_Klimaanpassung.pdf

In eigener Sache

Das neues Recht der Natur – Sonderheft 72 – Wassermanagement in Zeiten des Klimawandels – ist da!

Das Sonderheft kann für 19 Euro gegen Rechnung zzgl. Porto über die IDUR-Geschäftsstelle, Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, info@idur.de bestellt werden.

Das IDUR-Team wünscht ein frohes

Weihnachtsfest

und ein gutes Jahr 2024!
